

Verein **Treffpunkt Quartier Marbach**

Satzung vom 13.6.2023

Vorbemerkungen

- Der Verein soll unmittelbar nach der Gründung in das Vereinsregister eingetragen werden.
- Die Festlegung „schriftlich“ an verschiedenen Stellen schließt die Nutzung elektronischer Medien ein.

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Treffpunkt Quartier Marbach e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Erziehung und der Jugendhilfe
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eigene Angebote für Kinder und Jugendliche, z.B. „Kunstwerkstatt von Wasserfarben bis Gips“, betreuter Spielenachmittag, Kinderkino, Nachmittagsbetreuung, „Kreative Sprechstunde zum Ideenaustausch“.
 - b. der Volks- und Berufsbildung
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eigene Vorträge, z.B. über die primäre Prävention, die richtige Ernährung, Minikurse zur Stärkung der Abwehrkräfte, usw.
 - c. der Altenhilfe
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eigene Angebote für Senioren, z.B. Karten- und Gesellschaftsspiele, Adventskranzbinden, Märchenstunde, Filmabende, Gymnastik, Tablet/Smartphonekurse, usw.
 - d. der Kunst und Kultur
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eigene kulturelle Veranstaltungen, z.B. Live-Konzerte, Lesungen und Theateraufführungen.
 - e. des Umweltschutzes
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - eigene Vorträge, z.B. über insektenfreundliche Pflanzen, Bewässern ohne Wasser zu verschwenden, Stärkung der Artenvielfalt im Garten, Lichtverschmutzung, Plastik- und Verpackungsvermeidung, Upcycling, Funktion und Betrieb von Solaranlagen
 - Workshops „Reparieren statt entsorgen“, „Fermentieren bzw. Haltbarmachen“, usw.
 - f. der internationalen Gesinnung
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Aktivitäten, die zur Begegnung der Angehörigen verschiedener Nationalitäten beitragen, das Wissen über andere Kulturen mehren und die Einsicht in die Vorteile friedlichen Zusammenlebens fördern wie z.B. Themenabende zur Kultur und Gebräuchen in anderen Ländern.

g. der Heimatkunde

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- eigene Vorträge, z.B. über Marbacher Bürger wie Friedrich Schiller und Tobias Mayer, über Bau-
denkmäler und Brunnen in Marbach, usw.

h. mildtätige Zwecke

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Warentausch zwischen und Abgabe an
bedürftige Personen i.S.v. §53 Abgabenordnung.

Alle o. g. Zwecke können auch verwirklicht werden durch die Weiterleitung von Mitteln an steuerbe-
günstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar
und ausschließlich für o. g. Zwecke verwenden.

Eine unentgeltliche oder lediglich gegen Kostenübernahme eingeräumte Überlassung von Räumen ist
möglich, wenn die Nutzung bei der Empfängerkörperschaft dem steuerbegünstigten Bereich zuzuord-
nen ist.

- (2) Personen, die die Grundwerte und Regeln des Zusammenlebens in unserer demokratischen
Gesellschaft offen bekämpfen oder missachten, können von den vereinseigenen Räumlichkeiten
ausgeschlossen werden. Genauerer regelt die Nutzungsordnung §14.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des
Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem
Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das
Vermögen des Vereins an die Stadt Marbach am Neckar, die es unmittelbar und ausschließlich für
gemeinnützige Zwecke gleicher Art zu verwenden hat.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann eine
hauptamtliche Geschäftsführung oder Hilfspersonal bestellt werden; § 2 Abs. 5 ist zu beachten.

B Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden
 - jede natürliche Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - jede juristische Person sowie jede sonstige Vereinigung.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Jugendliche brauchen das Einverständnis einer / eines Erziehungsberechtigten.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin / dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann wegen unehrenhafter Handlungen, vereinschädigenden Verhaltens, Nichterfüllung der Vereinspflichten oder Nichtbezahlung des Beitrags nach zweimaliger Mahnung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss kann das betroffene Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen, die den Beschluss mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben kann.
- (4) Aus dem Verein ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 7 Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge

Der Verein kann Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge erheben. Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gebühren und Beiträge sollen so ausgestaltet werden, dass die Mitgliedschaft nicht an wirtschaftlichen Bedingungen scheitert.

C Organe

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, der / dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis sieben weiteren Personen.

Wählbar in den Vorstand sind volljährige Vereinsmitglieder.

Der Vorstand wählt aus seinem Kreis die Schatzmeisterin / den Schatzmeister, die Schriftführerin / den Schriftführer und eine Verwalterin / einen Verwalter für die vom Verein betriebenen Räume. Die / der stellvertretende Vorsitzende kann zugleich eines der genannten Ämter übernehmen.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind je allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird die / der Vorsitzende durch die / den stellvertretenden Vorsitzenden nur vertreten, wenn sie / er verhindert ist.
- (3) Der Vorstand kann Vereinsmitglieder und andere sachkundige Personen widerruflich als beratende Mitglieder hinzuziehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden in getrennten Wahlgängen durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.

Jedes Vorstandsmitglied einschließlich der / des Vorsitzenden kann während der Wahlperiode von einer Mitgliederversammlung, an der mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt, aus wichtigem Grunde mit Dreiviertelmehrheit abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand eine Nachfolgerin / einen Nachfolger, die / der von der darauffolgenden Mitgliederversammlung für die verbleibende Wahlperiode bestätigt oder neu gewählt werden muss.

- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der / vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin / vom Stellvertreter, einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Sitzungen können über elektronische Medien abgewickelt werden.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden bzw. die der Stellvertreterin / des Stellvertreters.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder sind stimmberechtigt, wenn die Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person vorliegt. Fehlende Mitglieder können ihr Stimmrecht schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen. Die elektronische Zuschaltung von Mitgliedern ist zulässig, es besteht darauf aber kein Anspruch.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, des Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer, Entlastung des Vorstands,
 - b) Festsetzung von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen,
 - c) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
 - d) Wahl der Mitglieder oder Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
 - e) Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f) Beschlussfassung über die Nutzungsordnung für die Vereinsräume,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,
 - h) Beschlussfassung über die Grundsätze für die Verwendung der Vereinsmittel,
 - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Die Mitgliederversammlung wird unter Einhaltung von einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn dazu ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine Mindestzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist nicht erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der / vom Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertreterin / vom Stellvertreter geleitet.
- (3) Es wird offen abgestimmt, es sei denn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt geheime Abstimmung. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von der / vom Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 13 Geschäftsführung, Kassenwesen

- (1) Die / der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Sie / er vollzieht die Organbeschlüsse und besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Die Schatzmeisterin / der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte. Sie / er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich.
- (4) Zwei Rechnungsprüfer nehmen mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

D Betrieb der Vereinsräume

§ 14 Nutzungsordnung

Der Verein erstellt für den Betrieb der Vereinsräume eine Nutzungsordnung.

E Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder entschieden werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die / der Vorsitzende und die / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Diese Satzung mit dem Stand vom 13. Juni 2023 wurde in der Mitgliederversammlung vom 2. Juli 2023 einstimmig angenommen.